

Bekanntmachung

Deckblatt Nr. 15 zur Änderung des Bebauungsplanes „Höll-West“

Der Stadtrat der Stadt Dingolfing hat in seiner Sitzung vom 23.04.2020 das Deckblatt Nr. 15 zur Änderung des Bebauungsplanes „Höll-West“ vom 23.04.2020 mit Begründung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Deckblatt Nr. 15 zur Änderung des Bebauungsplanes „Höll-West“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann das Deckblatt mit Begründung bei der der Stadt Dingolfing, Stadtbauamt -Bauverwaltung- während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dingolfing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Dingolfing, den 06.05.2020
STADT DINGOLFING

gez.

Grassinger
1. Bürgermeister

An die Amtstafel:

angeheftet am:
abgenommen an:

07.05.2020